



31. Oktober 2018

IV-Rundschreiben Nr. 378

Massgebendes Einkommen zur Invaliditätsbemessung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV

Wir teilen Ihnen mit, dass das bei der Invalidenversicherung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV zu berücksichtigende Einkommen **erhöht** wird. Es beträgt **ab 1.1.2019 neu 83'000 Franken im Jahr**. Daraus ergeben sich die folgenden nach Alter abgestuften Teilbeträge:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz	Franken
	21	70	58'100
21	25	80	66'400
25	30	90	74'700
30		100	83'000

Das IV-Rundschreiben Nr. 369 wird aufgehoben.